## Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Oberste Bauaufsichtsbehörde



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Untere Bauaufsichtsbehörden

Nachrichtlich:

Marktüberwachungsbehörde

Architektenkammer

Ingenieurkammer

Vereinigung der Prüfingenieure Bremen

Bearbeiter: Herr Grefe

Dienstgebäude: Contrescarpe 72

Zimmer 5.01

T (04 21) 361 6538 F (04 21) 496 6538

E-mail

christian.grefe@bau.bremen.de

Mein Zeichen: 651

Bremen, 02.08.2017

## Vollzug des Bauproduktenrechtes;

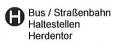
Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13

Ergänzung zum Erlass des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 25.10.2016 betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ab dem 16.10.2016

Bei dem bauaufsichtlichen Vollzug der Verwendung von Bauprodukten nach DIN EN 13162 "Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)" wird in Bezug auf die Bauwerksanforderung der Anlage 3.1/5 der Bremischen Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (BremLTB) vom 21.08.2015 (Brem.ABI.S. 1059) gefordert, dass bei baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, bei denen die Anforderungen nichtbrennbar oder schwerentflammbar gestellt werden, sicherzustellen ist, dass es nicht durch unbemerktes fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen zu einer Brandausbreitung innerhalb eines Gebäudes kommen kann. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Die in den Vollzugshinweisen vom 25.10.2016 erläuterten Vorschläge für (freiwillige) Nachweismöglichkeiten von fehlenden Produktmerkmalen, die nicht auf der Grundlage einer harmonisierten Norm, eines Europäischen Bewertungsdokuments (European Assessment Document - EAD) und auch nicht auf der Grundlage einer sonstigen technischen Baubestimmung nachgewiesen werden können, sind bei Produkten nach DIN EN 13162 im Zusammenhang mit der oben genannten bauwerksbezogenen Anforderung der Anlage 3.1/5 nicht anzuwenden; dies gilt





Sprechzeiten montags von 9.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 12.00, 15.00 bis 18.00 Uhr oder nach Absprache Bankverbindungen Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00), Kto. 1070115000 Landeszentralbank (BLZ 290 000 00), Kto. 29001565 Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01), Kto. 1090653

EMAS

insbesondere für die ersatzweise Verwendung von ehemaligen bauaufsichtlichen Zulassungen als Nachweisdokument.

Im Zuge ggf. stattfindender bauaufsichtlicher Kontrollen genügt die Vorlage der Bewertung im Rahmen der europäischen Prüfnorm EN 16733:2016-05, um die Anforderungen gemäß Anlage 3.1/5 zu erfüllen. Diese Regelung ist sinngemäß auch nach Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) anzuwenden.

Im Auftrag

Katrin Prouß